

Die Satzung des Vereins "Hundefreilauf Bredstedt e.V."

Neufassung 2026

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Hundefreilauf Bredstedt e.V.". Der Sitz des Vereins ist Bredstedt.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO Abs. 2 ("Steuerbegünstigte Zwecke").

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports sowie durch die Unterhaltung des Hundefreilaufes Bredstedt sowie die Durchführung von Vortragsreihen und Schulungen zur Verbesserung des Tierschutzes sowie der artgerechten Haltung von Hunden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen können für übermäßig hohe Leistungen für den satzungsmäßigen Zweck gezahlt werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Vereinsmitglieder erkennen die Satzung, Statuten und die Platzordnung an. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Der Antrag beinhaltet eine 3-monatige Probezeit. Weiteres ist in den Statuten unter „Beitrittserklärungen“ geregelt.

Mitteilungen und Kommunikationen erfolgen über die bestehende WhatsApp-Gruppe sowie per E-Mail (oder ersatzweise postalisch).

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Monatsende möglich und sollte spätestens 14 Tage vorher gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Missachtung der Satzung, der Statuten, der Missachtung von Anordnungen des Vorstandes sowie wiederholte Verstöße gegen die Platzordnung ebenso Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- Zu Ermahnung / Abmahnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Stellung bezogen werden.
- Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten, die schriftlich binnen 3 Wochen dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 9 (Beiträge)

Mitglieder zahlen die festgelegten Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In bestimmten finanziellen Härtefällen kann der Vorstand über eine zumutbare Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden.

§ 10 (Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Alle Mitglieder erhalten mindestens drei Wochen vorher eine Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung. Diese Einladung erfolgt per E-Mail oder ersatzweise postalisch.

Die Tagesordnung zur JHV umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Kassenprüfungsbericht
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen
- g) Anträge, die in Schriftform und in der Einladung vorgegebenen Frist beim Vorstand eingebracht werden müssen, damit diese per E-Mail oder ersatzweise postalisch allen Mitgliedern zeitnah vor den Versammlungen zugestellt werden können. Dies gilt auch für Vorschläge zu Vorstandswahlen.
- h) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei unzumutbarer Anreise kann ein Mitglied seine Abstimmung zu jedem Tagesordnungspunkt mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ schriftlich dem Vorstand mitteilen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlossen werden nur Vorschläge oder Anträge, die fristgerecht vor einer Mitgliederversammlung eingegangen sind. Anträge aus der Versammlung heraus werden auf einer gesonderten Mitgliederversammlung behandelt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Statuten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (*nach* § 26 BGB), dem gehören an:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/inJeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- sowie mindestens 1 Beisitzer/innen in beratender Funktion.

Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

§ 12 (Wahlen)

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die erste Beisitzer/in, sowie der/die 1. Kassenprüfer/in und Vertreter/in werden in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
- Der/die Kassierer/in, der/die 2. Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der/die 2. Kassenprüfer/in und Vertreter/in werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen oder Straftaten möglich.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Tätigkeit der Kassenprüfer/innen umfasst die Kassenprüfung mit dem Bericht bei der Mitgliederversammlung und der Antragstellung auf Entlastung des Vorstands.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bredstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15 (Datenschutzbestimmung)

Die administrative Datenerhebung entspricht der aktuellen Datenschutzverordnung und wird bei Veränderungen der Gesetzeslage in den Statuten angepasst.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in Gänze.

Bredstedt, 14.02.2026

Im Original gezeichnet

.....
Frank-Michael Schoof (1. Vorsitzender)

.....
Horst Deyerling (Kassenwart)